

Veitsbronn, 08.12.2016

Technische Unterlage
gemäß der
EG-Direktive 89/686/EWG
sowie deren erfolgte Änderungen

Diese technische Unterlage gibt die für das Produkt

PSA-Typ	:	Vollsichtbrille
Bezeichnung	:	Modell 441
Artikel Nr.	:	144100002
Hersteller	:	Georg Schmerler GmbH & Co. KG Reitweg 7 D-90587 Veitsbronn

geltenden grundlegenden Anforderungen nach Anhang III der Richtlinie 89/686/EWG sowie die Mittel an, die die Firma Georg Schmerler GmbH & Co. KG eingesetzt hat, um die Übereinstimmung des aufgeführten Produktes mit den dafür geltenden grundlegenden Anforderungen zu erreichen.

Produktbeschreibung:

Verwendete Werkstoffe : Polycarbonat kratzfest und beschlagfrei
Gummilitze
Weich PVC
Polypropylen für Ventile

Maße 180mm Breit x 70 mm Hoch

vorgesehene Verwendungsbereiche : Mechanische Risiken Grundverwendung nach DIN EN 166:2001
Schutz vor Flüssigkeitenspritzer und Grobstaub
UV-Schutz 2C-1,2 nach DIN EN 170:2002

EN Normen die für dieses Produkt berücksichtigt worden sind: : EN 166 : 2001, EN 170:2002

Grundlegende Anforderungen

Maßnahmen zur Erfüllung

Ziffer 1. Allgemeine Anforderungen an alle PSA

Die PSA müssen einen angemessenen Schutz gegen die auftretenden Risiken bieten.

Das in der Produktbeschreibung genannte Modell ist für die Verwendungsbereiche auf Seite 3 dieser Unterlage vorgesehen. Es weist eine hohe mechanische Stabilität auf. Es widersteht Energien, wie sie beim Kugelfalltest und dem Beschußversuch mit einer 6 mm Stahlkugel bei 45 m/s Geschwindigkeit nach DIN EN 168 auftreten. Tragkörper gegen Flüssigkeitsspritzer oder Grobstaub sind mit Dichtlippen und geschützten Ventilationen ausgestattet, die ein Eindringen von Flüssigkeiten oder Grobstaub verhindern. Tragkörper und Sichtscheiben gegen optische Strahlung sind aus Werkstoffen gefertigt, die das Eindringen von nichtionisierender Strahlung verhindern. Alle Werkstoffe sind beständig gegen glühende Körper und büßen auch bei Einfluß von Wärme oder Kälte ihre für die Schutzfunktion der PSA wichtigen Eigenschaften nicht ein. Damit ist ein ausreichender Schutz in den genannten Verwendungsbereichen gegeben.

Ziffer 1.1 Grundsätze der Gestaltung

Ziffer 1.1.1 Ergonomie

Die PSA müssen so konzipiert und hergestellt werden, daß der Benutzer unter den bestimmungsgemäßen und vorhersehbaren Einsatzbedingungen die mit Risiken verbundene Tätigkeit normal ausüben kann und dabei über einen möglichst hohen und den Risiken entsprechenden Schutz verfügt.

Das in der Produktbeschreibung genannte Modell entspricht allen Forderungen von DIN EN 166. Es ermöglicht damit eine weitgehend behinderungsfreie Ausübung der bestimmungsgemäßen und vorhersehbaren Tätigkeiten. Das Produkt bietet einen, dem Stand der Technik entsprechenden Schutz bei der bestimmungsgemäßen Verwendung.

Ziffer 1.1.2 Schutzniveau und Schutzklassen

Ziffer 1.1.2.1 Höchstmögliches Schutzniveau

Als optimaler Schutzgrad für die Gestaltung gilt der Schutzgrad, bei dessen Überschreitung die Beeinträchtigung beim Tragen der PSA einer tatsächlichen Benutzung während der Risikodauer oder einer normalen Ausführung der Tätigkeit entgegenstehen würde.

Das in der Produktbeschreibung genannte Modell weist eine Bruchfestigkeit auf, die dem Kugelfalltest und der Beschußprüfung entsprechend Grad F nach DIN EN 166 entspricht. Für die bestimmungsgemäße Einsatzbedingung erfüllt das Produkt die Forderung nach Anhang II, Abschnitt 1.1.2

Ziffer 1.1.2.2 Schutzklassen entsprechend dem Risikograd

Ergeben sich für unterschiedliche vorhersehbare Einsatzbedingungen unterschiedliche Intensitätsgrade desselben Risikos, müssen bei der PSA-Gestaltung entsprechende Schutzklassen berücksichtigt werden.

Das in der Produktbeschreibung genannte Modell weist eine mechanische Festigkeit auf, die dem Kugelfalltest und dem Beschußtest mit 45 m/s entspricht. Es ist daher in die Klasse Grundfestigkeit und Stoß gegen niedrige Energie nach DIN EN 166 einzustufen.

Ziffer 1.2 Unschädlichkeit der PSA

Ziffer 1.2.1 Gefährliche und störende Eigenschaften der PSA

Die PSA müssen so konzipiert und hergestellt werden, daß sie unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen keine Gefahren und Störungen verursachen.

Das in der Produktbeschreibung genannte Modell besteht aus einem Werkstoff, der eine hohe Bruchfestigkeit aufweist. Eine Zerstörung unter übermäßiger Energieeinwirkung führt in der Regel zu keinen spitzen und scharfkantigen Teilen. Damit wird ein Risiko nach dem heutigen Stand der Technik minimiert.

Ziffer 1.2.1.1 Geeignete Ausgangswerkstoffe

Die Ausgangswerkstoffe der PSA oder ihre möglichen Zersetzungsprodukte dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf die Hygiene oder Gesundheit des Benutzers haben.

Das in der Produktbeschreibung genannte Modell besteht aus einem Werkstoff, der nach dem heutigen Stand der Technik keine schädlichen Auswirkungen auf die Hygiene oder Gesundheit des Benutzers hat.

Ziffer 1.2.1.2 Angemessener Oberflächenzustand jedes Teils einer PSA, das mit dem Benutzer in Berührung kommt

Teile einer PSA, die mit dem Benutzer während der Tragdauer in Berührung kommen oder kommen können, dürfen keine Unebenheiten, scharfe Kanten, vorspringende Spitzen usw. aufweisen, die eine übermäßige Reizung oder Verletzung hervorrufen könnten.

Das in der Produktbeschreibung genannte Modell weist keine scharfen Kanten, Spitzen oder Unebenheiten auf, die zu Verletzungen führen können.

Ziffer 1.2.1.3 Höchstzulässige Behinderungen des Benutzers

Die PSA dürfen die erforderlichen Bewegungen und Körperhaltungen sowie die Sinneswahrnehmung so wenig wie möglich behindern. Sie dürfen ferner nicht zu Bewegungen des Benutzers führen, die ihn selbst oder Dritte gefährden.

Das in der Produktbeschreibung genannte Modell behindert die Sinneswahrnehmung „Sehen“ nicht, da das Streulicht $< 0,5 \text{ cd/m}^2/\text{lx}$ ist und die Brechwerte der Klasse 1 nach DIN EN 166 entsprechen.

Ziffer 1.3 Bequemlichkeit und Effizienz

Ziffer 1.3.1 Anpassung der PSA an die Gestalt des Benutzers

Die PSA müssen so konzipiert werden, daß sie so einfach wie möglich dem Benutzer in der geeigneten Position angelegt werden können und während der voraussichtlich erforderlichen Tragdauer unter Berücksichtigung der Fremdeinwirkung der erforderlichen Bewegungen und Körperhaltungen in ihrer Position bleiben. Dazu müssen die PSA mit allen geeigneten Mitteln wie passenden Verstell- und Haltesysteme oder einer ausreichenden Auswahl an Größen und Maßen so gut wie möglich an die Gestalt des Benutzer angepaßt werden können.

Die Tragkörper für Schutzbrillen sind mit verstellbaren Bügeln oder verstellbaren Gummibändern ausgestattet, so daß sie dem Benutzer angepaßt werden können.

Ziffer 1.3.2 Leichtigkeit und Festigkeit der Konstruktion

Unbeschadet der Festigkeit ihrer Konstruktion und ihrer Effizienz müssen die PSA so leicht wie möglich sein. Neben den zusätzlichen Anforderungen, nach Ziffer 3, die die PSA erfüllen müssen, damit ein wirksamer Schutz vor den relevanten Risiken gewährleistet ist, müssen sie eine ausreichende Festigkeit gegen die unter den voraussehbaren Einsatzbedingungen üblichen Fremdeinwirkungen aufweisen.

Das in der Produktbeschreibung genannte Modell weist Materialstärken auf, die in Bezug auf die mechanische Festigkeit sowie die Leichtigkeit ein Optimum darstellen.

Ziffer 1.3.3 Erforderliche Kompatibilität von PSA, die vom Benutzer gleichzeitig getragen werden sollen

Werden von ein und demselben Hersteller mehrere PSA-Modelle unterschiedlicher Bauart oder Ausführung, die zum gleichzeitigen Schutz benachbarter Körperteile bestimmt sind, in Verkehr gebracht, so müssen diese PSA-Modelle untereinander kompatibel sein.

Trifft für das in der Produktbeschreibung genannte Modell nicht zu.

Ziffer 1.4 Informationsbroschüre des Herstellers

Die vom Hersteller erstellte und mit den in Verkehr gebrachten PSA ausgehändigte Informationsbroschüre muß neben dem Namen und der Anschrift des Herstellers und/oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten alle zweckdienlichen Angaben zu folgenden Punkten erhalten:

Anweisungen für Lagerung, Gebrauch, Reinigung, Wartung, Überprüfung und Desinfizierung. Die vom Hersteller empfohlenen Reinigungs-, Wartungs- oder Desinfizierungsmittel dürfen bei vorschriftsmäßiger Verwendung keine schädliche Wirkung auf die PSA oder den Benutzer haben;

die bei technischen Versuchen zum Nachweis des Schutzgrades oder der Schutzklassen erzielten Leistungen;

das mit den PSA zu verwendende Zubehör sowie die Merkmale der passenden Ersatzteile;

die den verschiedenen Risikograden entsprechenden Schutzklassen und die entsprechenden Verwendungsgrenzen;

das Verfalldatum oder die Verfallzeit der PSA oder ihrer Bestandteile;

die für den Transport der PSA geeignete Verpackungsart;

die Bedeutung etwaiger Markierungen.

Die Informationsbroschüre muß klar und verständlich mindestens in der bzw. den Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaates verfaßt sein.

Die für das in der Produktbeschreibung genannte Modell geltende Informationsbroschüre ist im Anhang enthalten. Sie regelt alle Bestimmungen der obigen Punkte erschöpfend und ist in den Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaates verfaßt.

Ziffer 2 Zusätzliche gemeinsame Anforderungen für mehrere PSA-Arten oder –Typen.

Ziffer 2.1 PSA mit Verstellsystem

Weisen die PSA Verstellsysteme auf, so müssen diese so konzipiert und hergestellt werden, daß sie sich nach der Einstellung unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen nicht von selbst verstellen können.

Die Verstellsysteme der Tragkörper sind so konzipiert, daß sich diese nicht von selbst verstellen können.

Ziffer 2.2 PSA, die die zu schützenden Körperteile umhüllen

Die PSA, die die zu schützenden Körperteile umhüllen, müssen soweit belüftet sein, um die Transpiration während des Tragens zu begrenzen; andernfalls müssen sie soweit wie möglich mit Vorrichtungen versehen sein, die den Schweiß absorbieren.

Die Tragkörper für Schutzbrillen sind mit ausreichend dimensionierten, abgedeckten und geschützten Ventilatoren ausgestattet.

Ziffer 2.3 PSA für Gesicht, Augen und Atemwege

Die PSA für das Gesicht, die Augen und die Atemwege dürfen das Gesichtsfeld und die Sicht des Benutzers so wenig wie möglich einschränken. Der Augenschutz dieser PSA muß einen Grad an optischer Neutralität aufweisen, der mit der Art der mehr oder weniger feinen Präzisionsarbeiten und/oder langwierigen Arbeiten vereinbar ist. Sie sind gegebenenfalls zu behandeln oder mit Vorrichtungen zur Belüftung zu versehen, um die Bildung von Beschlag zu vermeiden. PSA-Modelle für Benutzer mit Sehhilfen müssen für das gleichzeitige Tragen von Brillen oder Kontaktlinsen ausgelegt sein.

Den Bedingungen wird durch ein Sehfeld von 100° horizontal und 70° vertikal entsprochen. Damit wird das Gesichtsfeld um nicht mehr, als bei der Konstruktionsart üblich, eingeschränkt. Das Produkt entspricht der optischen Klasse 1 nach DIN EN 166 und ist damit sowohl für feine Arbeiten als auch für einen Dauergebrauch geeignet. Das Beschlagen wird durch Lüftungen im Tragkörper und/oder Beschichtungen der Sichtscheiben erreicht. Die PSA sind nicht zum Tragen über Sehhilfen vorgesehen.

Ziffer 2.4 PSA, die einer Alterung ausgesetzt sind

Können die von dem Hersteller für die neuen PSA angestrebten Leistungen durch Alterung zugegebenermaßen spürbar beeinträchtigt werden, so ist das Herstellungsdatum und/oder, wenn möglich, das Verfalldatum unauslöschlich und eindeutig auf jedem Exemplar oder austauschbaren Bestandteil der in den Verkehr gebrachten PSA sowie auf der Verpackung anzugeben.

Kann der Hersteller keine präzisen Angaben über die Lebensdauer einer PSA machen, so hat er in seiner Informationsbroschüre alle zweckdienlichen Angaben aufzuführen, die dem Käufer oder Benutzer die Möglichkeit geben, eine unter Berücksichtigung des Qualitätsniveaus des Modells und der tatsächlichen Bedingungen der Lagerung, Verwendung, Reinigung, Überprüfung und Wartung in der Praxis plausible Verfallzeit zu bestimmen.

Falls eine spürbare rasche Veränderung der Leistung der PSA anscheinend auf der Alterung beruht, die auf die periodische Durchführung eines vom Hersteller empfohlenen Reinigungsverfahrens zurückzuführen ist, so hat dieser, wenn möglich, auf jedem in Verkehr gebrachten PSA-Exemplar anzugeben, wie oft die PSA höchstens gereinigt werden darf; bei Überschreiten des Grenzwertes ist die Ausrüstung zu überprüfen oder auszumustern; andernfalls hat der Hersteller diese Angaben in seiner Informationsbroschüre zu machen.

Für das in der Produktbeschreibung genannte Modell gilt nur Absatz 2. Das genannte Produkt unterliegt einem normalen Verschleiß, der durch den üblichen Gebrauch wie Putzen oder Verkratzen durch eine grobe Behandlung bestimmt wird. Dieser Verschleiß führt zu einer Erhöhung des Streulichts, das zu einer Verminderung der Detailerkennung führt.

Aus diesem Grund hat das Produkt eine begrenzte Lebensdauer, die aber nicht spezifiziert werden kann, weil der Verschleiß von der Sorgfalt des Verwenders und den Umgebungsbedingungen wie Staub, Luftfeuchte, usw. abhängig ist. Es werden deswegen die Kriterien für ein Auswechseln in der im Anhang enthaltenen Informationsbroschüre genannt.

Ziffer 2.9 PSA mit vom Benutzer einstellbaren oder abnehmbaren Bestandteilen

Umfassen PSA Bestandteile, die der Benutzer einstellen oder zum Zwecke des Austausches abnehmen kann, so müssen diese so konzipiert und hergestellt werden, daß sie ohne Werkzeug problemlos eingestellt, zusammengesetzt oder ausgebaut werden können.

Alle Einstell- oder Austauscharbeiten an den Tragkörpern können ohne Werkzeug durchgeführt werden.

Ziffer 2.12 PSA mit einer oder mehreren direkt oder indirekt gesundheits- und sicherheitsrelevanten Markierungen oder Kennzeichnungen

Bei den direkt oder indirekt gesundheits- und sicherheitsrelevanten Markierungen oder Kennzeichnungen auf diesen Arten oder Typen von PSA sollte es sich am besten um vereinheitlichte Piktogramme oder Ideogramme handeln, die problemlos lesbar sind und dies während der vorhersehbaren Lebensdauer dieser PSA bleiben. Diese Markierungen müssen ferner vollständig, präzise und verständlich sein, so daß Mißverständnisse ausgeschlossen sind; insbesondere, wenn derartige Markierungen Wörter oder Sätze umfassen, müssen sie in der oder den Amtssprachen des Mitgliedsstaates abgefaßt sein, in dem sie verwendet werden.

Ist es aufgrund der beschränkten Dimensionen einer PSA (oder eines PSA-Bestandteils) nicht möglich, darauf die gesamte erforderliche Markierung oder einen Teil dieser Markierung anzubringen, so ist diese auf der Verpackung und in der Informationsbroschüre des Herstellers anzugeben.

Als sicherheitsrelevante Markierung ist die Kennzeichnung nach EN 166 angebracht.

Ziffer 2.14 PSA für mehrere Risiken

Jede PSA, die den Benutzer vor mehreren Risiken schützen soll, die gleichzeitig auftreten können, ist so zu konzipieren und herzustellen, daß insbesondere die grundlegenden und spezifischen Anforderungen für jedes einzelne Risiko erfüllt werden

Das in der Produktbeschreibung genannte Modell ist für die Verwendungsbereiche auf Seite 3 dieser Unterlage vorgesehen. Die PSA ist so konzipiert daß der Schutz auch beim gleichzeitigen Auftreten dieser Risiken gesichert ist.

Ziffer 3 Risikorelevante Zusatzanforderungen

Ziffer 3.1 Schutz gegen mechanische Stöße

Ziffer 3.1.1 Stöße durch herabfallende oder herausgeschleuderte Gegenstände und durch Aufprall eines Körperteils auf ein Hindernis

Die für diese Art von Risiken geeigneten PSA müssen die Wirkung eines Stoßes dämpfen können und so Quetsch- oder Stichverletzungen des geschützten Teils vorbeugen, und zwar mindestens bis zu einem Aufprallenergieniveau, bei dessen Überschreitung die übermäßigen Abmessungen oder das übermäßige Gewicht der Dämpfungsvorrichtung der tatsächlichen Verwendung der PSA während der voraussichtlich erforderlichen Tragedauer entgegenstünden

Dieser Punkt kommt für das in der Produktbeschreibung genannte Modell nicht in Frage.

Ziffer 3.3 Schutz gegen oberflächliche mechanische Verletzungen (Abschürfungen, Stiche, Schnitte, Bisse)

Die Ausgangswerkstoffe und andere Bestandteile der PSA, die den Körper oder einen Körperteil gegen oberflächliche mechanische Verletzungen wie Abschürfungen, Stiche, Schnitte oder Bisse schützen sollen, müssen so gewählt oder konzipiert und angeordnet werden, daß diese Arten von PSA einen unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen geeigneten Widerstand gegen Abrieb, Durchlöcherung und Schnitte bieten.

Das in der Produktbeschreibung genannte Modell besteht aus einem Werkstoff, der bekannterweise eine hohe Widerstandsfähigkeit gegen mechanische Einwirkungen bietet.

Ziffer 3.6 Schutz gegen Hitze und/oder Feuer

Die thermische Isolierungskraft und die mechanische Festigkeit von PSA, die den Körper oder Körperteile gegen die Auswirkung von Hitze und/oder Feuer schützen soll, muß für die vorhersehbaren Einsatzbedingungen entsprechend ausgelegt werden.

Dieser Punkt kommt für das in der Produktbeschreibung genannte Modell nicht in Frage.

Ziffer 3.6.1 Ausgangswerkstoffe und andere Bestandteile der PSA

Die Ausgangswerkstoffe und die anderen für den Schutz gegen die Strahlungs- und Konvektionswärme geeigneten Bestandteile müssen einen geeigneten Transmissionskoeffizienten für den auftreffenden Wärmefluß sowie eine ausreichend hohe Flammfestigkeit aufweisen, so daß jede Gefahr der Selbstentzündung unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen vermieden wird. Wenn der äußere Teil dieser Werkstoffe und Bestandteile reflektierend auszulegen ist, muß die Reflektionskraft dem Wärmefluß durch IR-Strahlung angemessen sein. Die Werkstoffe und andere Bestandteile von Ausrüstungen, die für kurze Einsätze in heißer Umgebung bestimmt sind, sowie die Teile der PSA, die heißen Spritzern wie z.B. geschmolzenen Massen ausgesetzt sind, müssen ferner eine ausreichende Wärmeaufnahmefähigkeit besitzen, damit der größte Teil der gespeicherten Wärme erst dann abgegeben wird, nachdem sich der Benutzer von der Gefahrenstelle entfernt und seine PSA abgelegt hat. Die Werkstoffe und anderen Bestandteile der PSA, die möglicherweise herausgeschleuderte heiße Massen abfangen sollen, müssen ferner Stöße ausreichend dämpfen (vgl. Ziffer 3.1). Die Werkstoffe und anderen Bestandteile von PSA, die gelegentlich mit einer Flamme in Berührung kommen können bzw. zur Herstellung von Brandbekämpfungsausrüstungen verwendet werden, müssen sich ferner durch eine Flammfestigkeit auszeichnen, die den unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen auftretenden Gefahren entspricht. Sie dürfen unter Flammeinwirkung nicht schmelzen und dürfen die Flammenausbreitung nicht begünstigen.

Dieser Punkt kommt für das in der Produktbeschreibung genannte Modell nicht in Frage.

Ziffer 3.9 Strahlenschutz

Ziffer 3.9.1 Nichtionisierende Strahlungen

Die PSA für die Verhütung akuter oder chronischer Auswirkungen nichtionisierender Strahlen auf das Auge müssen den größten Teil der Strahlenenergie in den schädlichen Wellenlängen absorbieren oder reflektieren können, ohne damit die Übertragung des unschädlichen Teils des sichtbaren Spektrums, die Kontrastwahrnehmung und die Farbunterscheidung übermäßig zu beeinträchtigen, wenn die vorhersehbaren Einsatzbedingungen dies erfordern. Dazu müssen die schützenden Sichtblenden derart konzipiert und hergestellt sein, daß sie insbesondere für jede schädliche Welle einen spektralen Transmissionsfaktor aufweisen, bei dem die energetische Belichtungsdichte der Strahlung, die das Auge des Benutzers durch den Filter reichen kann, so gering wie möglich ist und in keinem Fall den Grenzwert für die zulässige Höchtsexposition überschreiten. Die Sichtblenden dürfen ferner unter der Wirkung der Strahlung unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen nicht schadhaft werden oder ihre Eigenschaften verlieren; jedes in Verkehr gebrachte Exemplar muß die Nummer des Schutzgrades tragen, die der spektralen Verteilungskurve seines Transmissionsfaktors entspricht. Die für Strahlungen derselben Art geeigneten Sichtblenden müssen in ansteigender Reihenfolge ihrer Schutzgradnummer eingestuft sein; der Hersteller hat insbesondere in seiner Informationsbroschüre die Transmissionskurven darzustellen, mit denen die geeignetste PSA unter Berücksichtigung der Faktoren der tatsächlichen Einsatzbedingungen wie Abstand zur Strahlungsquelle und Spektralverteilung der in diesem Abstand ausgestrahlten Energie ausgewählt werden kann. Die Nummer des Schutzgrades jeden Exemplares einer filtrierenden Sichtblende ist vom Hersteller anzugeben.

Ist für das in der Produktbeschreibung genannte Modell der Verwendungsbereich optische Strahlung vorgesehen, werden nur Sichtblenden nach EN 169 zum Schweißen oder EN 170 gegen UV-Strahlen verwendet und entsprechend gekennzeichnet.

Weitere, nicht aufgeführte grundlegende Anforderungen der Direktive 89/686/EWG sowie deren erfolgte Änderungen treffen für die PSA-Art Tragkörper für Schutzbrillen und Sichtscheiben für Schutzbrillen nicht zu.

Kontroll- und Prüfverfahren

Eigenüberwachung der Fertigung

Für das in der Produktbeschreibung genannte Modell erfolgt eine regelmäßige werksinterne Qualitätskontrolle wie folgt:

1. Es erfolgt eine Kontrolle des Rohmaterials durch Probefertigung
2. Es erfolgt eine Kontrolle der Einzelteilefertigung um Fehler frühzeitig vor Fertigstellung der Brillen zu korrigieren.
3. Da die Möglichkeit besteht, daß sich Eigenschaften des Produktes bis zur Endfertigung noch verändern, erfolgt für alle Produktionslose eine Endkontrolle. Letztendlich sind bestimmte Prüfungen (z.B. Kugelfalltest) sinnvollerweise nur am Endprodukt möglich. Von jedem Produktionslos wird eine Stichprobe nach AQL 4 entnommen und geprüft. Die Ergebnisse der Prüfungen werden dokumentiert und archiviert.

Folgende Prüfungen werden im Rahmen der werksinternen Qualitätskontrolle durchgeführt:

Tragkörper für Schutzbrillen

1. Sichtkontrolle hinsichtlich scharfer Ecken und Kanten, Werkstoff- und Fertigungsfehler
2. Prüfung der prismatischen Wirkungsdifferenz nach EN 167
3. Prüfung der mechanischen Grundfestigkeit nach EN 168
4. Prüfung der Wärme- und Kältebeständigkeit nach EN 168
5. Prüfung der Beständigkeit gegen glühende Körper nach EN 168
6. Prüfung der Dichtheit gegen tropfende oder spritzende Flüssigkeit nach EN 168 (nur bei Tragkörper für VB 3 + 4)
7. Prüfung der Dichtheit gegen Grobstaub nach EN 168 (nur bei Tragkörper für VB 3 + 4)
8. Prüfung der Korrosionsbeständigkeit von Metallteilen nach EN 168

Sichtscheiben

1. Sichtkontrolle hinsichtlich scharfer Ecken und Kanten, Werkstoff- und Fertigungsfehler
2. Prüfung der Brechwerte nach EN 167
3. Prüfung der mechanischen Festigkeit nach EN 168
4. Prüfung des Streulichts nach EN 167
5. Prüfung des Lichttransmissionsgrades nach EN 167 (nur für Schweißer- und UV-Schutzfilter)
6. Prüfung des UV-Transmissionsgrades nach EN 167 (nur für Schweißer- und UV-Schutzfilter)
7. Prüfung des IR-Transmissionsgrades nach EN 167 (nur für Schweißer- und UV-Schutzfilter)
8. Prüfung der UV-Strahlungsbeständigkeit (nur für Schweißer- und UV-Schutzfilter)